

ARBEITSVERTRAG

für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (450-Euro-Jobs)

NEUAUFNAHME

I. Arbeitgeber _____

Arbeitnehmer

Name _____ Vorname _____

Wohnort _____ Straße _____

Geb.name _____ Geb.ort _____

Geb.datum _____ Renten-Vers.-Nr. _____

ID-Nr. _____

Krankenkasse _____ Kirche n () j () Konf. _____

+ Anschrift KK _____

Telefon _____ Familienstand _____

Bank _____ BIC _____

IBAN _____

Der Arbeitnehmer wird ab dem _____ als _____ im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** angestellt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen unter Wahrung seiner Interessen eine andere, gleichwertige Tätigkeit zu übertragen, soweit dies dessen Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht.

II. Entgelt und Arbeitszeit

Die vereinbarte **Arbeitszeit** beträgt **wöchentlich** _____ Stunden. Ihre Einteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebes.

Der Arbeitgeber führt für den Arbeitnehmer ein Arbeitszeitkonto im Sinne des § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes für die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Ausgangspunkt hierfür ist eine durchschnittliche reguläre wöchentliche Arbeitszeit von _____ Stunden.

Etwaige Differenzen zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Auszahlung der entsprechenden Stundenvergütung (*mindestens in Höhe des Mindestlohns*) ausgeglichen. Soweit der Anspruch auf den Mindestlohn bereits durch die Zahlung des verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist, kann ein Ausgleich der auf dem Arbeitszeitkonto eingestellten Stunden auch nach dem Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach ihrer Erfassung erfolgen.

Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Grenze hat eine Vergütung der Mehrstunden zum regulären (vereinbarten) Fälligkeitstermin zu erfolgen.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Ausgleich des Arbeitszeitkontos in dem auf die Beendigung folgenden Kalendermonat zu erfolgen.

Der Bruttoarbeitslohn beträgt mtl. _____ Euro / je Stunde _____ Euro.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in jedem Fall den jeweils geltenden Mindestlohn nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und den Beschlüssen der Mindestlohn-kommission zu zahlen.

Es wird eine **Probezeit** von _____ Monaten vereinbart, innerhalb derer das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ordentlich mit den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden, wobei die gesetzliche Verlängerung dieser Fristen für beide Vertragsparteien gilt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Ich, der Arbeitnehmer, erkläre, dass (zutreffendes bitte ankreuzen):

ja nein

1. ich diese Tätigkeit bei meinem o. g. Arbeitgeber als geringfügige Beschäftigung ausübe. () ()
2. Es handelt sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung. () ()
3. mein Arbeitsentgelt Euro 450,00 regelmäßig im Monat nicht übersteigt. () ()
4. ich derzeit eine weitere geringfügige Beschäftigung ausübe. () ()
wenn ja: Arbeitgeber: _____
Arbeitsaufnahme _____
Entgelt pro Monat: _____
Bei Zusammenrechnung aller geringfügigen Beschäftigungen einschließlich dieser beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als Euro 450,00 monatlich. () ()
5. ich neben dieser geringfügigen Beschäftigung lediglich Wehr-/Zivildienst leiste. () ()
6. ich Schüler bin (Schulbescheinigung ist beigefügt). () ()
7. ich Student bin (Studienbescheinigung ist beigefügt). () ()
8. ich Altersruhegeldempfänger bin (Kopie Rentenbescheid ist beigefügt). Über evtl. schädliche Anrechnungsgrenzen bei meiner Rente habe ich mich beim Rentenversicherungsträger informiert. () ()
9. ich zurzeit in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehe. () ()
10. ich als Beamter tätig bin. () ()
11. ich zurzeit arbeitslos bin. Die Verpflichtung, Nebeneinkünfte der Bundesagentur für Arbeit zu melden, ist mir bekannt. () ()
12. ich mich verpflichte, falls sich die von mir erklärten Verhältnisse ändern, unverzüglich meinen o. g. Arbeitgeber darüber zu informieren. Diese Verpflichtung betrifft jede Änderung der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse. Bei Verletzung der Anzeigepflicht erkläre ich mich bereit, vom Sozialversicherungsträger nachgeforderte Beiträge dem Arbeitgeber zu erstatten. Dies betrifft auch den Arbeitgeberanteil. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben, die zu Nachzahlungen führen, von Dritten bzw. von meinem o. g. Arbeitgeber in Regress genommen werden kann. Die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung werden von mir in Eigenverantwortung eingehalten. () ()

IV. Rentenversicherung

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der vollen Rentenversicherungspflicht. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber rechtzeitig einen entsprechenden Befreiungsantrag vorlegen.

Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch künftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Ich möchte mich von der **Versicherungspflicht** in der Rentenversicherung **befreien** lassen. Evtl. Nachteile bei der **Riesterförderung** sind mir bekannt.
Es handelt sich um eine "normale" geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschal-abgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.

Ich möchte mich **nicht** von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.
Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. **Der Arbeitnehmer trägt die Differenz** zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d. h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, bei der ich mich schriftlich von der Rentenversicherungspflicht befreit habe.

ja ein

V. Allgemeines

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von der Geschäfts-leitung schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäfts-leitung nicht dritten Personen zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall hat der Arbeitnehmer eine Weisung des Arbeitgebers zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten einzuholen. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags und gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Arbeitgebers sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke und Dokumente oder sonstigen Arbeitsmittel und Gegenstände des Arbeitgebers an diesen unverzüglich herauszugeben.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Datenschutzklausel

Der Arbeitnehmer erklärt der nachfolgenden Unterschrift das ausdrückliche Einverständnis mit der Aufbewahrung und Speicherung personenbezogener Daten, deren Verarbeitung für innerbetriebliche Zwecke sowie der Weitergabe an Dritte, soweit der Arbeitgeber hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Arbeitnehmer

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

■ Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.